



**Handelskammer Schweiz - Ungarn**

## STATUTEN

der Handelskammer Schweiz- Ungarn



## I. NAME, RECHTSFORM UND SITZ DER HANDELSKAMMER

### Art. 1

Es besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Zürich, Schweiz, unter dem Namen HSU - Handelskammer Schweiz-Ungarn (französischer Name: CESH - Chambre de Commerce Suisse-Hongrie).

### Art. 2

Die HSU verfolgt ihre Vereinstätigkeit sowohl in der Schweiz als auch in Ungarn.

### Art. 3

Die HSU führt ein Sekretariat.

## II. ZWECK

### Art. 4

Der Zweck der HSU liegt darin, zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen der schweizerisch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen beizutragen; dazu unterhält sie laufend Kontakte zu den zuständigen schweizerischen und ungarischen Behörden, zu Wirtschaftsverbänden sowie zu industriellen und kaufmännischen Unternehmungen in beiden Ländern.

Sie informiert die Mitglieder direkt oder mittels Veröffentlichungen über schweizerisch-ungarische Wirtschaftsfragen und über damit zusammenhängende Sachgebiete.

Sie kann bei Bedarf ein eigenes Publikationsorgan herausgeben.

### Art. 5

Die HSU tätigt selbst keine Handelsgeschäfte.

### Art. 6

Die HSU enthält sich politischer Aktivitäten.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 7

Mitglieder der HSU können natürliche und juristische Personen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts sein, die an den schweizerisch-ungarischen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen interessiert sind.

### Art. 8

Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die schweizerisch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen oder um die HSU verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



## **Art. 9**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand; das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand der HSU zu richten.

Der Vorstand entscheidet endgültig und frei über die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **Art. 10**

Die Mitglieder haben in allen, dem Zweck der HSU entsprechenden Angelegenheiten Anspruch auf kostenlose Beratung und Unterstützung durch das Sekretariat und Vorstandsmitglieder sowie auf kostenlose Zustellung der Vereinsmitteilungen der HSU.

Für aufwendige spezielle Aufträge, die über die normalen Dienstleistungen hinausgehen, hat das Sekretariat Anspruch auf entsprechende Entschädigung und Ersatz der Barauslagen.

## **Art. 11**

Die Mitglieder unterstützen und fördern die Bestrebungen der HSU. Über vertrauliche Angelegenheiten der HSU haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

## **Art. 12**

Die Mitgliedschaft bei der HSU endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, in beiden Fällen jedoch durch den Austritt oder die Ausschliessung.

## **Art. 13**

Der Austritt aus der HSU kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Sekretariat zur Weiterleitung an den Präsidenten zu richten.

## **Art. 14**

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse oder die Verletzung von wesentlichen Vereinsinteressen. Der Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 15**

Die HSU verfügt über die folgenden Organe:

1. die Generalversammlung
2. den Vorstand
3. die Kontrollstelle



## 1. Die Generalversammlung

### Art. 16

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der HSU. Sie besteht aus allen Mitgliedern.

### Art. 17

Die juristischen Personen und Anstalten des öffentlichen Rechts delegieren je einen Vertreter an die Generalversammlung.

Jedes Mitglied, welches an einer Generalversammlung teilnimmt, kann andere Mitglieder der HSU kraft einer ausdrücklichen, schriftlichen Vollmacht vertreten.

### Art. 18

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Die Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Die Décharge-Erteilung an die Kontrollstelle
- f) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- g) Die Wahl der Kontrollstelle
- h) Die Genehmigung des Budgets
- i) Die Festlegung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge
- k) Die Änderung der Statuten
- l) Die Auflösung des Vereins

### Art. 19

Die ordentliche Generalversammlung soll in der Regel drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Nach Bedarf oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder werden durch den Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

Der Vorstand kann beschliessen, Generalversammlungen auch im Ausland abzuhalten.

### Art. 20

Die schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorstand muss zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Post aufgegeben werden.

Die Traktandenliste wird vom Präsidenten festgelegt. Über nicht traktandierte Geschäfte darf die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen.

Bei Anträgen, die eine Statutenänderung zum Gegenstand haben, ist der neu vorgeschlagene Text der Statuten der Einladung beizufügen.



## **Art. 21**

Der Präsident (bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) amtiert als Vorsitzender der Generalversammlung. Jede ordnungsgemäss geladene Generalversammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 22**

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen sowie die Auflösung der HSU können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, bzw. vertretenen Mitgliedern beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden. Wenn die Generalversammlung es beschliesst, müssen Abstimmungen und Wahlen in schriftlicher Form erfolgen.

## **2. Der Vorstand**

### **a. Zusammensetzung und Zuständigkeit**

#### **Art. 23**

Der Vorstand besteht aus höchstens 20 von der Generalversammlung gewählten Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Diese müssen Mitglieder sein.

In der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine möglichst repräsentative Vertretung der an den schweizerisch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligten Unternehmen zu achten.

Ex officio Mitglied ist der jeweilige Präsident der Handelskammer Schweiz-Ungarn Budapest. Er braucht nicht Mitglied der HSU zu sein.

#### **Art. 24**

Der Vorstand erfüllt seine Verwaltungsfunktion zur Verwirklichung der Ziele der HSU und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, wobei jedes Vorstandsmitglied in den Sitzungen höchstens noch ein Vorstandsmitglied vertreten kann, wenn dafür dessen schriftliche Vollmacht vorliegt.

Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungsvorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 25**

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten der HSU, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er leitet die HSU und vertritt sie Dritten gegenüber.

#### **Art. 26**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Diese Zuwahl muss jedoch anlässlich der folgenden Generalversammlung gutgeheissen werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.



## **Art. 27**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der jeweilige Präsident der HSU Budapest führt den Titel eines Co-Präsidenten. Der Präsident (bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) amtet als Vorsitzender der Vorstandssitzungen.

## **Art. 28**

Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf.

Ferner kann er innerhalb seines Kompetenzbereichs weitere Reglemente erlassen, die einzelne Tätigkeitsgebiete der HSU ordnen.

## **Art. 29**

Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsgruppen bestellen und mit der Wahrung bestimmter Aufgaben betrauen.

Er ordnet deren Kompetenzen und erteilt ihnen die notwendigen Weisungen.

## **b. Das Sekretariat**

### **Art. 30**

Der Vorstand führt ein Sekretariat.

### **Art. 31**

Das Sekretariat und deren Angestellte oder Beauftragte brauchen nicht Mitglieder der HSU zu sein.

### **Art. 32**

Mit der Führung des Sekretariats kann eine geeignete Organisation beauftragt werden.

## **3. Die Kontrollstelle**

### **Art. 33**

Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle einen Rechnungsrevisor für die Dauer eines Geschäftsjahres.

### **Art. 4**

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung, des Kassabestandes und der Bücher. Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen und den Kassabestand festzustellen. Den Befund ihrer Prüfung gibt sie dem Vorstand in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung bekannt.

### **Art. 35**

Mit dem Kontrollstellenmandat können Mitglieder der HSU, ein Treuhandbüro oder andere geeignete Personen beauftragt werden.



## V. VERTRETUNGSBEFUGNIS

### Art. 36

Der Präsident ist einzeln zeichnungsberechtigt.

Mitglieder des Vorstands und Sekretär zeichnen kollektiv zu zweit mit dem Präsidenten. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen.

## VI. FINANZEN

### Art. 37

Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der Generalversammlung bestimmt. Sofern keine anderen Einnahmequellen im Voraus zur Verfügung gestellt werden, dürfen die Ausgaben die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen nicht übersteigen. Von der HSU allenfalls durchgeführte Anlässe und Veranstaltungen sollen finanziell selbsttragend organisiert werden.

Projekte, die ausserhalb der ordentlichen Tätigkeit der HSU durchgeführt werden, müssen selbsttragend finanziert und ausserhalb der ordentlichen Jahresrechnung abgerechnet werden.

### Art. 38

Für die Verbindlichkeiten der HSU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 39

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### Art. 40

Im Falle der Auflösung der HSU fasst der Vorstand oder bei seiner Verhinderung die Generalversammlung sämtliche zur Liquidation notwendigen Beschlüsse.

### Art. 41

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der HSU vom 12. Mai 2010 in Zürich angenommen und treten sofort in Kraft.